

# Satzung

## Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“



**Neufassung der Satzung im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 36 vom 14. September 2011 auf Seite 1512-1523 veröffentlicht.**

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 17 vom 30. April 2014 auf Seiten 610-613 veröffentlicht.**

**Zweite Änderung der Neufassung der Satzung im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 9 vom 09. März 2016 auf Seiten 243-247 veröffentlicht.**

## **Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (2) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“, (Kurzform „Stöbber-Erpe“-Verband). Er hat seinen Sitz in: 15345 Rehfelde, Landkreis Märkisch-Oderland.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet
  - des Stöbbers (Gewässerkennzahl: 69622)
  - der Erpe (Gewässerkennzahl: 582798)
  - des Fredersdorfer Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 5827952)
  - der Spree (Gewässerkennzahl: 582) vom Einlauf Großer Müggelsee bis zum Auslauf Großer Müggelsee
  - des Rüdersdorfer Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 582788)
  - des Kietzer Seegrabens (Gewässerkennzahl: 6962198)
  - des Klosterseegrabens (Gewässerkennzahl: 6962314)
  - des Lichtenower Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 582784) von der Quelle bis zum Pegel Lichtenow
  - des Stöbberbachs (Gewässerkennzahl: 582782)soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landes Brandenburg und die Umschrift Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“.

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

- (1) Der Verband hat gesetzliche Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG. Er kann freiwillige Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG haben.
- (2) Die freiwillige Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 2 GUVG wird auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandsvorstands (Vorstand) begründet und beendet.
- (3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis (vergleiche Anlage), das nicht Bestandteil der Satzung ist. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:
  1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG;
  2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG;
  3. die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 BbgWG;
  4. der Betrieb von Stauanlagen für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes unter den Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 BbgWG;
  5. die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und
  6. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen weiteren Aufgaben.
- (2) Der Verband kann zusätzliche freiwillige Aufgaben innerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen vollständige Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Außerhalb des

eigenen Verbandsgebietes sind freiwillige Aufgaben nach Maßgabe von Satz 1 nur im der Versammlung gegenüber begründeten Einzelfall zulässig.

(3) Zusätzliche freiwillige Aufgaben sind:

1. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern;
2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern;
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege;
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer;
5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben;
6. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland;
7. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts;
8. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken;
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz und
10. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

#### **§ 4**

##### **Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer**

- (1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 3 genannten Tätigkeiten.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 hat der Verband insbesondere die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:
  1. dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet mit den laufenden Nummern des vom Verband geführten Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässerund
  2. der gewässerbezogenen topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 mit Eintragung der unter Nummer 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer.
- (3) Das Verzeichnis und die Karte werden im „Stöbber-Erpe“- Verband, Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfeld aufbewahrt. Das Verzeichnis und die Karte können auch in elektronischer Form geführt und auf Antrag eines Verbandsmitglieds ausgedruckt werden.
- (4) Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf. Der Geschäftsführer leitet dem Beirat den Entwurf des Unterhaltungsplans zu und stellt das Einvernehmen mit dem Beirat her.

#### **§ 5**

##### **Benutzung von Grundstücken und Beschränkung des Grundeigentums**

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG.

#### **§ 6**

##### **Verbandsschauen**

Für die Verbandsschau nach § 44 WVG gilt Folgendes:

1. Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen.
2. Der Schaubeauftragte nach § 21 der Verbandssatzung wird vom Vorstand mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau beauftragt.
3. Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen.
4. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen
5. Die Verbands- und Beiratsmitglieder sind rechtzeitig über Zeit und Ort der Verbandsschau zu informieren.

#### **§ 7**

##### **Organe**

Organe des Verbandes sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Vertretung der Verbandsmitglieder und Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

- (1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 GUVG dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, je Behörde eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden. Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 GUVG und freiwillige Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG dürfen auf Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.
- (2) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder bemisst sich nach den von ihnen an den Verband zu entrichtenden Beiträgen. Bei einem Beitrag bis zu 10.000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 10.000 Euro Beitrag erhöht sich die Zahl der Stimmen um eine weitere Stimme.
- (4) Alle Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind bei Abstimmungen oder Wahlen einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
  2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
  3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers;
  4. Festsetzung des Haushaltsplanes als Wirtschaftsplan sowie von Nachträgen;
  5. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Wirtschaftsjahr;
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes;
  7. Beratung und Kontrolle des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten;
  8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
  9. die Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für die Mitglieder des Vorstandes;
  10. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes;
  11. Wahl und Abberufung eines Schaubeauftragten;
  12. Entscheidung über den Abschluss von Verträgen zu außerplanmäßigen freiwilligen Aufgaben mit einem Wert von über 50.000 € bzw. voraussichtlich mehrmaligen Ausgaben mit einem Gesamtwert pro Kalenderjahr von über 50.000 €.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse zu ihrer Beratung bilden, in die auch externe sachkundige Fachleute berufen werden können.

## **§ 10**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder nach Bedarf oder wenn der Vorstand dies fordert, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit dreiwöchiger Frist zur Sitzung der Verbandsversammlung ein und teilt zusammen mit der Einladung die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. Mit derselben Frist unterrichtet der Verbandsvorsteher ferner den Vorstand und lädt die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die Beiratsmitglieder ein. In dringenden Fällen ist eine Ladung mit einer Frist von drei Tagen zulässig; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Zu einer Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet, unter Angabe der Beratungsgegenstände, verlangt.



- (3) Die Verbandsversammlung ist öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden mindestens 10 volle Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Sitzungstag entsprechend § 31 Absatz 2 der Verbandssatzung bekannt gemacht.
- (4) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 36 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BbgKVerf in der zum Zeitpunkt einer Sitzungsmaßgeblichen Fassung mit der Maßgabe, dass antragsberechtigt nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf jedes Mitglied der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und jedes Mitglied des Verbandsbeirats sind.
- (5) Der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.
- (6) Tonaufnahmen für die Erstellung der Niederschrift sind zulässig. Darüber hinaus sind Bild- und Tonaufnahmen nur zulässig, wenn alle anwesenden Verbandsmitglieder vorher ausdrücklich zustimmen.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
  1. den Ort und den Tag der Sitzung;
  2. die Namen des Vorsitzenden und der vertretenen Verbandsmitglieder sowie der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder;
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge;
  4. die gefassten Beschlüsse;
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Als Anlage ist der Niederschrift die Anwesenheitsliste beizufügen.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder nach § 2 GUVG rechtzeitig und vollständig geladen wurden und mindestens zwei Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind. Zu Sitzungsbeginn ist die Beschlussfähigkeit durch den Sitzungsleiter gemäß § 10 Absatz 5 der Verbandssatzung festzustellen. Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Verbandsmitgliedes durch den Sitzungsleiter festgestellt wird. Der Sitzungsleiter hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Verbandsmitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl durch diese Satzung oder durch Gesetz vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Für Abstimmungen oder Wahlen genügt, außer im Falle des § 12 Absatz 2 Satz 2 der Verbandssatzung, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gewählt wird, wenn kein Verbandsmitglied ausdrücklich widerspricht, offen, im Übrigen geheim durch Stimmzettel. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Bei Abstimmungen oder Wahlen sollen sich die anwesenden vertretungsberechtigten Personen eines gesetzlichen Verbandsmitgliedes gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 GUVG auf einen Stimmführer einigen. Die Stimmabgabe erfolgt bei gesetzlichen Verbandsmitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 GUVG durch den Stimmführer und bei gesetzlichen Verbandsmitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 GUVG und bei freiwilligen Verbandsmitgliedern durch die anwesende vertretungsberechtigte Person. Ein Verstoß gegen Satz 9 führt zur Ungültigkeit solcher Stimmabgaben.

## **§ 12 Änderung der Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung sind durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Der Antrag auf Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben.
- (2) Für die Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

### **§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorstehers). Vorstandsmitglied kann jede volljährige, geschäftsfähige, natürliche Person sein. Ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandsbeirats durch die Verbandsversammlung zu wählen.

### **§ 14 Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, den Vorstandsvorsitzenden, der gleichzeitig Verbandsvorsteher ist (§ 52 Absatz 1 Satz 1 WVG) und dessen Stellvertreter. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 8 Absatz 3 der Verbandssatzung. Die Vorstandsmitglieder, die amtierenden Vorstandsmitglieder sowie Beiratsmitglieder können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende (Verbandsvorsteher) und sein Stellvertreter sind in einem gesonderten Wahlgang aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder zu wählen. Der jeweilige Kandidat kann durch eines der neu gewählten und anwesenden Vorstandsmitglieder vorgeschlagen werden.
- (3) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Satz 4 der Verbandssatzung aus dem Kreis des Beirats kommen muss, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen und darf abweichend von Absatz 1 nur auf Grundlage eines Vorschlags eines Beiratsmitgliedes gewählt werden. Schlägt der Beirat kein Mitglied aus dem Kreis des Beirats vor oder erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, können Vorschläge zur Wahl des Vorstandsmitgliedes aus dem Kreis des Beirats aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Wird kein Mitglied des Beirats durch die Verbandsversammlung zum Vorstandsmitglied gewählt, gelten in Bezug auf die Befugnisse der Rechtsaufsicht die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Verband hat das Ergebnis der Wahl der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 15 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Dauer der kommunalen Wahlperiode; sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.
- (2) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Verbandsversammlung nach § 14 ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

### **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  1. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung und des Unternehmens des Verbandes;
  2. die Erarbeitung des Wirtschaftsplanes und dessen regelmäßige Überwachung;
  3. den Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Festlegungen zum Wirtschaftsplan;
  4. Feststellung des Jahresabschlusses;
  5. den Beschluss über die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren;
  6. den Beschluss über die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers, einschließlich seiner Vergütung;
  7. den Beschluss über die Aufnahme und Entlassung von freiwilligen Mitgliedern;
  8. den Beschluss über Verträge mit einem Wert ab 50.000;
  9. die Erarbeitung der Aufstellung von Nachträgen zum Wirtschaftsplan;
  10. Entscheidungen über außer- und überplanmäßige Ausgaben, soweit nicht die Verbandsversammlung nach § 9 Absatz 1 Nummer 12 zuständig ist;
  11. die Bestätigung des Gewässerunterhaltungsplans;
  12. die Aufstellung der Geschäftsordnung des Vorstands;
  13. die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

### **§ 17**

### **Sitzung des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens 12 Werktagen zur Sitzung des Vorstandes ein und teilt die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. In dringenden Fällen genügt eine Ladungsfrist von drei Tagen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist ebenfalls einzuladen.
- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.
- (3) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Sitzung des Vorstands.
- (4) Der Geschäftsführer des Verbandes und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an der Sitzung des Vorstands teilnehmen; sie haben Vorschlags- und Vortragsrecht.

### **§ 18 Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes zu einem späteren Zeitpunkt erneut rechtzeitig geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die konkrete Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. §10 Absatz 7 der Verbandssatzung gilt entsprechend. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

### **§ 19 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit gemäß § 27 WVG verpflichtet.

### **§ 20 Geschäftsführer**

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Er muss die für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Nach Beschluss des Vorstands wird ein Mitarbeiter des Verbandes durch den Verbandsvorsteher zum stellvertretenden Geschäftsführer ernannt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung aus.
- (3) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.
- (4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der weiteren Verbandsbediensteten.

- (5) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
- (6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglied des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein.

## **§ 21 Schaubeauftragter**

- (1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führt der Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) eine Verbandsschau durch.
- (2) Schaubeauftragter kann jede volljährige, geschäftsfähige, natürliche und sachkundige Person sein. Diese wird von der Verbandsversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Für die Wahl des Schaubeauftragten ist § 14 und, bei einem vorzeitigen Ausscheiden, ist § 15 Absatz 3 der Verbandssatzung entsprechend anzuwenden.

## **§ 21 a Verbandsbeirat**

- (1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen (§ 2a Absatz 1 Satz 4 GUVG) sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes aus den Reihen seiner Mitglieder gemäß § 2a Absatz 1 Satz 2 GUVG. Alle Mitglieder des Verbandsbeirates sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Sie erhalten gemäß § 10 Absatz 1 die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen in Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat (§ 2a Absatz 1 Satz 3 GUVG). Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht (§ 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG). Auf Verlangen ist ihnen, Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren (§ 2a Absatz 4 Satz 2 GUVG).
- (3) Die Mitglieder des Verbandsbeirates können sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.
- (4) Der Landesbauernverband, Bauernbund, Waldbesitzer-, Waldbauern-, Landesfischerei- und Grundbesitzerverband können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sollten im Verbandsgebiet ansässig sein oder dort Grundeigentum oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese darf den Regelungen der Verbandssatzung nicht zuwider laufen.
- (6) Jedes Mitglied des Verbandsbeirates hat eine Stimme (§ 2a Absatz 3 Satz 2 GUVG). Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen (§ 2a Absatz 3 Satz 3 GUVG).
- (7) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

## **§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 5 der Verbandssatzung handelt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von den Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweiligen Vertretungsbefugnisse.

## **§ 23 Wirtschaftsführung, Rechnungs- und Kassenwesen**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Grundsätzen über die kaufmännische Buchführung.



- (2) Bei der Wirtschaftsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.
- (3) Der Verband bildet Rücklagen in angemessener Höhe zur Sicherung der Aufgabenerfüllung. Über die Bildung und die Auflösung von Rücklagen entscheidet der Vorstand im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband besorgt seine Kassengeschäfte selbst. Näheres regelt eine Kassenordnung.

#### **§ 24 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand stellt den jährlichen Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass er durch die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen werden kann; bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge dazu auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus
  1. einem Erfolgsplan,
  2. einem Finanzplan oder einer Cash-Flow-Rechnung,
  3. einem Stellenplan,
  4. einem Investitionsplan sowie
  5. einer Darlehnsübersicht.
- (3) Der Erfolgsplan, mit allen Aufwendungen und Erträgen, ist so in die folgenden drei Kostenträger zu untergliedern, dass:
  1. die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 – 6 der Verbandssatzung,
  2. die Aufgaben bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verbandssatzung und
  3. die freiwilligen Aufgaben nach § 3 Absatz 2 der Verbandssatzunggetrennt dargestellt werden. Ebenso ist spätestens im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses die Erfolgsrechnung, nach diesen Kostenträgern getrennt, aufzustellen.
- (4) Die Erfolgsplanung ist neben dem Planjahr für drei dem Planjahr folgenden Wirtschaftsjahre darzustellen (mittelfristige Planung).

#### **§ 25 Jahresabschluss, Prüfung**

- (1) Auf die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschluss sowie auf dessen Prüfung sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 2 HGB entsprechend anzuwenden, soweit in der Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden. Abweichend von § 264 Absatz 1 Satz 3 und 4 HGB ist der Jahresabschluss von der Geschäftsführung bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist vor seiner Vorlage an den Vorstand von einem Angehörigen der Wirtschaftsprüferkammer zu prüfen. Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand stellt bis zum 31.10. des Folgejahres den geprüften Jahresabschluss fest und leitet diesen an die Mitglieder der Verbandsversammlung weiter.

#### **§ 26 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Über die Höhe des Beitragssatzes pro Hektar Verbandsfläche für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen des Beschlusses des Wirtschaftsplanes für das jeweils folgende Jahr. Für die Festlegung der Beitragssatzhöhe reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und voraussichtlichen Kosten aus.

## **§ 27**

### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Flächen der Gewässer I. Ordnung unterliegen dabei nicht der Beitragsveranlagung gemäß § 80 BbgWG.
- (2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.
- (3) Für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 trägt gemäß §§ 28 Absätze 3 bis 5 und 30 WVG der Vorteilhabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten die Kosten.
- (5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG, nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absätze 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit mit diesem keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.
- (6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden vom Land Brandenburg erstattet.
- (7) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 3 Absatz 2 der Verbandssatzung nach Auftrag erbringt, muss zuvor von der Geschäftsführung vertraglich sichergestellt werden, dass vom Auftraggeber dem Verband der dadurch entstandene Aufwand einschließlich kalkulatorischer Kosten in Form von Abschreibungen und einer angemessenen Verzinsung eingesetzten Fremd- oder Eigenkapitals vollständig zu erstatten ist.
- (8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 Absatz 1 des WVG.

## **§ 28**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen. Die in Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
  - a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat oder
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 29**

### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Jahresbeitrag wird mit Zustellung des Beitragsbescheides fällig und ist in zwei gleichen Raten jeweils zum 30. Januar und zum 30. Juni des betreffenden Beitragsjahres zu zahlen.
- (3) Der Verband ist berechtigt Vorausleistungsbescheide gemäß § 32 WVG zu erlassen.
- (4) Der Vorstand ermittelt hierzu die vorhersehbaren Kosten, die nach dem Maßstab des § 30 Absatz 1 WVG festgesetzt werden.
- (5) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeitstag.

- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (7) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

### **§ 30 Rechtsbehelfe**

- (1) Für Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

### **§ 31 Bekanntmachungen**

- (1) Die Änderung der Satzung sowie die Änderung des Mitgliederverzeichnisses werden von der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer im Amtsblatt für Brandenburg.
- (3) Für die Bekanntmachungen umfassender Unterlagen, insbesondere von Karten oder Plänen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen Einblick in die Unterlagen genommen werden kann. Es gelten die Regelungen nach Absatz 2.
- (4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

### **§ 32 Rechtsaufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde gemäß § 1 Gewässerunterhaltungsaufsichtsverordnung - GUVAV. Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

### **§ 33 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde, gemäß § 75 WVG
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 250.000 Euro hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 200.000 Euro.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **§ 34 Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit Tatsachen und Rechtsverhältnisse Gegenstand des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung waren.

### **§ 35 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld. Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigungspauschale. Sie umfasst den Ersatz der Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrtkosten. Für die Festsetzung gilt § 9 Absatz 1 Nummer 9.
- (3) Vertreter in der Verbandsversammlung, Mitglieder des Beirates und der Schaubeauftragte haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

### **§ 36 Sprachform**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### **§ 36a Übergangsregelung**

Für Rechtsverhältnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach § 26, die ausschließlich das Verhältnis des Wasser- und Bodenverbandes „Stöpper-Erpe“ zu seinen Mitgliedern entsprechend dem Mitgliederbestand und innerhalb der Verbandsgrenzen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 13.07.2011 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 14.09.2011, S. 1512) betreffen, ist auch nach dem Inkrafttreten der Ersten Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 13. Juli 2011 (ABl. S. 1512) ausschließlich die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 13.07.2011 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 14.09.2011, S. 1512) weiter anzuwenden. Gleiches gilt in Bezug auf das Inkrafttreten der Zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 8. Juni 2011 (ABl. S. 1512).

### **§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 1993 (ABl./AAnz. S. 328), zuletzt geändert am 30. Dezember 1996 (ABl./AAnz. S. 1251) außer Kraft.

#### **Inkrafttreten der 1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung**

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

#### **Inkrafttreten der 2. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung**

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes  
„Stöbber-Erpe“**

**1. Gesetzliche Mitglieder**

Bundesrepublik Deutschland	
Land Berlin	
Land Brandenburg	
Barnim	(Landkreis)
Märkisch-Oderland	(Landkreis)
Oder-Spree	(Landkreis)
Altlandsberg	(Stadt)
Bernau	(Stadt)
Buckow	(Stadt)
Müncheberg	(Stadt)
Strausberg	(Stadt)
Werneuchen	(Stadt)
Wriezen	(Stadt)
Ahrensfelde	(Gemeinde)
Beiersdorf-Freudenberg	(Gemeinde)
Falkenberg	(Gemeinde)
Fredersdorf-Vogelsdorf	(Gemeinde)
Garzau-Garzin	(Gemeinde)
Grünheide (Mark)	(Gemeinde)
Höhenland	(Gemeinde)
Hoppegarten	(Gemeinde)
Märkische Höhe	(Gemeinde)
Neuenhagen bei Berlin	(Gemeinde)
Neuhardenberg	(Gemeinde)
Oberbarnim	(Gemeinde)
Petershagen-Eggersdorf	(Gemeinde)
Prötzel	(Gemeinde)
Rehfelde	(Gemeinde)
Reichenow-Möglin	(Gemeinde)
Rüdersdorf bei Berlin	(Gemeinde)
Schöneiche bei Berlin	(Gemeinde)
Steinhöfel	(Gemeinde)
Waldsiefersdorf	(Gemeinde)
Woltersdorf	(Gemeinde)

**2. Freiwillige Mitglieder**

Berliner Wasserbetriebe